

Bundesblatt

72. Jahrgang.

Bern, den 17. November 1920.

Band IV.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

1335

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend vorläufige Erhöhung der Posttaxen.

(Vom 12. November 1920.)

Der Voranschlag der Postverwaltung für das Jahr 1921 verzeigt einen Ausgabenüberschuss von Fr. 38,547,000.

Angesichts der Tatsache, dass damit der Ausfall auf der Postverwaltung beinahe den vierten Teil des ohnehin ausserordentlich grossen mutmasslichen Defizits der gesamten Bundesverwaltung pro 1921 erreicht, glaubte es der Bundesrat nicht mehr verantworten zu können, die wenigstens teilweise Deckung dieses Postdefizites noch weiter hinauszuschieben; dies um so weniger, als die materiell durchaus gerechtfertigte Möglichkeit einer solchen Massnahme vorliegt.

Der Bundesrat hat daher anlässlich der Budgetberatung das Postdepartement beauftragt, vorgängig des Erlasses eines neuen Postgesetzes, welches, da vorerst die Beschlüsse des gegenwärtig in Madrid tagenden Weltpostkongresses abgewartet werden müssen, frühestens auf 1. Januar 1922 in Kraft treten kann, ungesäumt den Entwurf für einen dringlichen Bundesbeschluss samt Botschaft auszuarbeiten, der den eidgenössischen Räten zugleich mit dem Voranschlag für das Jahr 1921 in der Dezembersession vorzulegen ist, und worin für die Dauer eines Jahres vorläufige Erhöhungen der Posttaxen vorzusehen sind, die im allgemeinen am 1. Januar 1921 wirksam werden sollen.

Nachstehend beehren wir uns, Ihnen diesen Beschlussentwurf mit unserer Begründung zu unterbreiten.

I. Allgemeines.

1. Die Rechnungsergebnisse der Postverwaltung seit dem Jahr 1913 sind folgende:

Rechnungs- jahr	Brutto Einnahmen	Brutto Ausgaben	Überschuss	Fehlbetrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1913	66,433,846	65,429,236	1,004,610	—
1914	56,647,107	62,805,592	—	6,158,485
1915	58,765,802	60,995,326	—	2,229,524
1916	62,096,447	63,686,623	—	1,590,176
	66,789,218	66,913,727		
1917	Hierzu beim Finanzdepartement verrechnete Teuerungszulagen des Personals	8,046,804	—	8,171,315
		74,960,531		
1918	82,692,540	95,277,595	—	12,585,055
1919	91,253,896	114,264,719	—	23,010,823
1920	Voranschlag 100,405,000	121,632,000		
	Hierzu Erhöhung der Teuerungszulagen gegenüber 1919	9,209,000	—	30,436,000
		130,841,000		
1921	Voranschlag 108,090,000	138,693,000		
	Hierzu Mehrleistungen für Versicherungskasse, periodische Besoldungserhöhung u. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes .	7,944,000	—	38,547,000
		146,637,000		

Diese Rechnungsergebnisse haben sich seit dem Jahr 1913, wo Einnahmen und Ausgaben sich beinahe die Wage hielten, fortwährend verschlimmert. Trotz der seit 1918 wieder eingetretenen Zunahme des Verkehrs vermögen die Einnahmen nicht Schritt zu halten mit dem Anwachsen der Ausgaben. Dieses Missverhältnis rührt in der Hauptsache davon her, dass die Vermehrung der Ausgaben gegenüber der Vorkriegszeit ungefähr der allgemeinen Geldentwertung entspricht, während die Einnahmen in einem viel geringern Masse zugenommen haben. Für 1921 kommen als neue Mehrausgaben Fr. 7,944,000 für die Versiche-

rungskasse des eidgenössischen Personals, für die periodische Besoldungserhöhung und für die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes hinzu. Eine Vergleichung der wichtigsten Ausgabenrubriken ergibt folgendes Bild:

Die Ausgaben betragen für:

	Rechnung		Vor- anschlag 1921	Ausgabenvermehrung 1921			
	1913 Fr.	1918 Fr.		gegenüber 1918		gegenüber 1913	
				Fr.	%	Fr.	%
1. Personal . . .	42,871,287	69,446,181	101,070,000	31,623,819	45,8	58,198,713	135,7
2. Mietzinse für Diensträume . .	1,860,258	2,116,289	2,425,000	308,711	14,8	564,742	30,3
3. Aufwendungen für Diensträume (Einrichtung, Be- leuchtung, Hei- zung, Reinigung)	720,334	1,568,631	2,135,000	566,369	36,1	1,414,666	196,4
4. Anschaffung und Anfertigung von Dienstkleidern .	1,168,159	1,056,107	2,720,000	1,663,893	157,8	1,551,841	132,8
5. Papier und Druck der Wertzeichen .	372,732	531,421	835,000	303,579	57,1	462,268	124
6. Vergütungen an Eisenbahnen, Dampfschiffe usw. für Posttransport	3,366,625	3,824,746	9,626,500	5,801,754	151	6,259,875	185,0

Die Teuerungszulagen des festgestellten Personals, die im Jahre 1918 noch Fr. 20,749,833, im Jahre 1919 aber schon Fr. 34,859,023 ausmachten, wurden für das Jahr 1920 auf Fr. 42,398,148 und für das Jahr 1921 auf Fr. 41,793,000 veranschlagt. Die durchschnittlichen Kosten einer Arbeitskraft sind im Jahre 1919 gegenüber dem Jahr 1913 um 110,03 % gestiegen. Sie werden im Jahre 1920 132,2 % und im Jahre 1921 (Besoldungserhöhung infolge der ordentlichen Besoldungsrevision und Einlagen in die Versicherungskasse) um 149 % höher sein als im

Jahre 1913. Darin ist die durch die Arbeitszeitverkürzung bewirkte Verteuerung der Arbeitsleistung noch nicht voll mitberücksichtigt. Die Verteuerung der Dienstkleider allein, deren Kosten in den vorstehenden Angaben über die prozentuale Verteuerung der Arbeitskraft miteingerechnet sind, betrug bis Mai 1920 181 %, die der Formulare 175 %, die der Markenpapiere 170—200 %. Der Pferdekilometer der Postkurse, einschliesslich der Kosten für die Postillone, muss heute um 138 % höher bezahlt werden als vor dem Krieg.

Die Gesamtausgabenvermehrung beträgt für 1921 gegenüber 1913 (146,637,000 : 65,429,236) 124,1 %, die Gesamteinnahmenvermehrung (108,090,000 : 66,433,846) aber bloss 62,7 %. Die Vermehrung der Gesamtausgaben bleibt trotz der Mehrleistungen für die Versicherungskasse des eidgenössischen Personals und der Durchführung des Arbeitszeitgesetzes unter dem Verhältnis der Geldentwertung. Sie würde zweifellos beträchtlich höher sein, wenn die Postverwaltung nicht durch Einschränkung ihrer Leistungen, insbesondere des Bestelldienstes, der Schalteröffnung, des Postkursdienstes und durch Personalverminderung usw. bereits wesentliche Ersparnisse gemacht hätte. Es ist auch ausgeschlossen, dass eine so gewaltige Ausgabenvermehrung, wie sie als Folge der Geldentwertung eintrat, durch Ersparnisse ausgeglichen werden könnte. Was den privaten Betrieben nicht möglich ist, kann auch nicht vom Staatsbetrieb verlangt werden. Auch die Post muss für ihre Leistungen ein höheres Entgelt verlangen.

2. Zwar sind seit 1914 folgende Erhöhungen der Inlandsposttaxen bewilligt worden:

a. Durch dringlichen Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1914 (A. S. XXX, 672) wurden die Taxen der Drucksachen bis 50 g, der Pakete, Postanweisungen und Checkaufträge mit Wirkung auf den 1. Februar 1915 erhöht. Der Ertrag dieser Taxerhöhungen war auf Fr. 3,700,000 oder auf 5,94 % der Gesamteinnahmen veranschlagt (Botschaft vom 30. November 1914 betreffend Massnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes, Bundesbl. 1914, IV, 605).

b. Ein weiterer dringlicher Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1917 (A. S. XXXIII, 1080) erhöhte die Taxen für Reisende, Briefe, Postkarten und Pakete bis 2½ kg vorläufig für die Dauer von vier Jahren. Diese Taxerhöhungen sollten eine Mehreinnahme von rund Fr. 10,940,000 oder von 19,22 % der Gesamteinnahmen des Jahres 1916 bringen (Botschaft vom 17. November 1917 betreffend Änderung des Postgesetzes, Bundesbl. 1917, IV, 523).

c. Durch Bundesratsbeschluss vom 9. August 1918 (A. S. XXXIV, 830) wurde sodann, gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten, eine nochmalige Erhöhung der Pakettaxen auf 1. September 1918 verfügt, deren Mehrertrag auf rund Fr. 4,430,000 oder 7,24 % der Gesamteinnahmen des Jahres 1917 geschätzt wurde.

Die durchschnittliche Erhöhung der Inlandsposttaxen beträgt bis heute etwa 50 % gegenüber der Vorkriegszeit. Dabei ist die Taxe für den Zeitungstransport, der der Postverwaltung ausserordentlich grosse Ausgaben, insbesondere im Bestelldienst, verursacht, noch gar nicht erhöht worden. Die Auslandtaxen sind bis heute die nämlichen geblieben. Es ist einleuchtend, dass das finanzielle Gleichgewicht der Postverwaltung nur wieder hergestellt werden kann, wenn die Einnahmen, d. h. die Posttaxen, ungefähr entsprechend der allgemeinen Geldentwertung gesteigert werden. Wenn man von der Postverwaltung eine kaufmännische Geschäftsführung verlangt, so muss man ihr auch gestatten, die Preise den Gestehungskosten anzupassen. Unsere Staatsbetriebe können es nicht länger verantworten, sich für ihre Leistungen weit unter den eigenen Gestehungskosten bezahlen zu lassen. Der sich da und dort zeigende Widerstand gegen eine zeitgemässe Erhöhung der Posttaxen ist daher vom Gesichtspunkt kaufmännischer Betriebsführung aus durchaus unberechtigt. Tatsächlich haben wir heute insofern billigere Posttaxen als vor dem Kriege, als diese mit der seither auf allen Gebieten eingetretenen Preissteigerung bei weitem nicht Schritt hielten.

3. Wenn wir daher im beigefügten Entwurf zu einem Bundesbeschluss Inlandtaxen vorschlagen, die gegenüber denjenigen der Vorkriegszeit durchschnittlich um das Doppelte erhöht sind, so glauben wir innerhalb des Rahmens der Billigkeit geblieben zu sein. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass im Ausland Taxerhöhungen viel früher und in stärke-rem Masse vorgenommen wurden. So beträgt die bisherige Erhöhung der Brieftaxe gegenüber der Vorkriegszeit

in Deutschland	300 %
„ Deutsch-Österreich	700 %
„ Frankreich	150 %
„ Grossbritannien	100 % und mehr
„ Italien bis zu	200 %.

II. Die in Aussicht genommenen einzelnen Taxerhöhungen.

1. Briefe und
kleine Pakete
bis 250 g

Art. 25. Die Vergleichung der bisherigen zu den vorgeschlagenen Taxen ergibt folgendes:

	1884—1917 Rp.	Vom 1. Jan. 1918 an Rp.	Entwurf Rp.	Erhöhung gegenüber den bisherigen Taxen %	der Vor- kriegszeit %
Fernverkehr	10	15	20	33 $\frac{1}{3}$	100
Ortskreis	5	10	10	—	100

Die Inlandbrieftaxen für den Fernverkehr betragen:

in Belgien	bis 20 g	15 cts.
	über 20 bis 40 g	30 "
	für je weitere 20 g	15 " mehr
in Deutschland	bis 20 g	40 Pfennig
	über 20 bis 250 g	60 "
in Deutschösterreich	bis 20 g	80 Heller
	für je weitere 20 g	20 " mehr
in Frankreich	bis 20 g	25 cts.
	über 20 bis 50 g	40 "
	über 50 bis 100 g	50 "
	für jedes weitere 100 g	15 " mehr
in Grossbritannien	bis 3 Unzen (85 g)	2 pence
	für jede weitere Unze	$\frac{1}{2}$ penny mehr
in Italien	für je 15 g	25 centesimi
in Spanien	für je 15 g	20 centesimos

Zieht man in Betracht, dass die vorgeschlagene Taxe von 20 Rp. im Fernverkehr für alle Sendungen bis zum Gewicht von 250 g gilt, während im Ausland in der Regel für die Gewichtsätze über 15 oder 20 g erhebliche Zuschläge zu bezahlen sind, so erhellt daraus, dass die vorgeschlagene Erhöhung eine mässige ist.

Ertragsberechnung

Zahl der Sendungen im Fernverkehr	114,000,000	
Ertrag der bisherigen Taxen		Fr. 17,100,000
Ertrag nach den vorgeschlagenen Taxen		
114,000,000 Sendungen zu 20 Rp.		" 22,800,000
Mehrertrag		Fr. 5,700,000

Die vorgeschlagene Erhöhung der Postkartentaxe weist un- 2. Postkarten.
gefähr das nämliche Verhältnis auf wie die der Briefftaxen.

	1870—1917 Rp.	Vom 1. Jan. 1918 an Rp.	Entwurf Rp.	Erhöhung gegenüber den bisherigen Taxen o/o	gegenüber der Vor- kriegszeit o/o
Einfache .	5	7 $\frac{1}{2}$	10	33 $\frac{1}{3}$	100
Doppelte .	10	15	20	33 $\frac{1}{3}$	100

Die einfache Inlandpostkarte kostet

in Deutschland	30 Pfennig
„ Deutschösterreich	50 Heller
„ Frankreich	20 cts.
„ Grossbritannien	1 penny
„ Italien	15 centesimi
„ Norwegen und Schweden . .	10 oere
„ Spanien	15 centesimos

Ertragsberechnung.

	Zahl	Jetzige Taxen	Ertrag	Vor- geschlagene Taxen	Ertrag
			Fr.		Fr.
Einfache	71,461,628	7 $\frac{1}{2}$	5,359,622	10	7,146,162
Doppelte	533,054	15	79,958	20	106,610
			5,439,580		7,252,772
Ertrag der jetzigen Taxen					5,439,580
Mehrertrag der vorgeschlagenen Taxen					1,813,192

Vergleichung der Taxausätze.

	1884-1920	Entwurf	Erhöhung gegenüber den bisherigen Taxen	gegenüber der Vorkriegs- zeit
	Rp.	Rp.	%	%
Bis 250 g	5	10	100	100
Über 250—500 g	10	20	100	100

3. Waren-
muster.

In Deutschland beträgt die Taxe: bis 250 g 40 Pfg., über 250—500 g 60 Pfg.;

in Deutschösterreich für je 50 g 20 Heller, mindestens 50 Heller;

in Frankreich für die ersten 100 g 20 cts. und für je weitere 100 g 15 cts. mehr.

in Italien für die ersten 100 g 20 centesimi, für je weitere 50 g 10 centesimi mehr.

Der Mehrertrag nach den vorgeschlagenen Taxen beläuft sich auf Fr. 40,700. —.

4. Drucksachen.

Vergleichung der Taxansätze.

	1876-1915	Vom 1. Febr. 1915 an	Entwurf	Erhöhung gegenüber den gegen- wärtigen Taxen	gegenüber der Vorkriegs- zeit
	Rp.	Rp.	Rp.	%	%
Bis 50 g . . .	2	3	5	66 ² / ₃	150
Über 50—250 g	5	5	10	100	100
„ 250—500 g	10	10	20	100	100
Bibliotheksendungen bis 2 kg für den Hin- u. Rückweg	15	15	30	100	100

Die Drucksachentaxen der meisten Länder sind, wenigstens für die Gewichtsstufen über 50 g, höher als die vorgeschlagenen. Es erheben:

	Deutsch- land	Deutsch- österreich	Frankreich	Grossbritannien	Italien
Für 50 g . . .	10 Pfg.	20 H.	5 cts.	¹ / ₂ -1 penny	5 cent.
Über 50—100 g	20 „	40 „	15 „	1-1 ¹ / ₂ „	10 „
„ 100—200 g	40 „	80 „	30 „	1 ¹ / ₂ -2 ¹ / ₂ pence	20 „
„ 200—250 g	40 „	100 „	45 „	2 ¹ / ₂ -3 „	25 „
„ 250—500 g	60 „	200 „	45-75 „	3-9 „	30-50 „

Der Mehrertrag nach den vorgeschlagenen Taxen beträgt hier Fr. 1,884,415. —.

Taxvergleichung.

5. Abonnierte
Zeitungen und
Zeitschriften.

	1910—1920	Entwurf	Erhöhung gegenüber	
			den bisherigen Taxen	der Vorkriegs- zeit
	Rp.	Rp.	%	%
Bis 60 g	$\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{2}$	100	100
Von 60—100 g	$\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{2}$	2	100	100
Von 100—150 g	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$66\frac{2}{3}$	$66\frac{2}{3}$
Über 150 g } für je 75 g } . .	$\frac{3}{4}$	—	—	—
Über 150 g } für je 50 g } . .	—	$\frac{1}{2}$	—	—

Zu der vorgeschlagenen Erhöhung der Zeitungstaxe gestatten wir uns folgendes auszuführen:

Aus untenstehender Zusammenstellung erhellt, zu welchen Taxen die Zeitungen unter der Bundespostverwaltung nach den verschiedenen gesetzlichen Erlassen zu befördern waren. Zum Vergleich ist auch die entsprechende Drucksachentaxe beigelegt.

Zeitungstaxe		Drucksachentaxe	
1849	$\frac{1}{2}$ Rp.*) bis zu 1 Lot (15,6 g) für die Nummer	$3\frac{1}{2}$ —15 Rp.	
	1 " *) über 1 Lot	id.	$3\frac{1}{2}$ —15 "
1851	$\frac{3}{4}$ " für je 2 Lot (31,2 g)	id.	3—10 "
1862	$\frac{3}{4}$ " " " 30 g	id.	5 "
1871	$\frac{3}{4}$ " " " 40 g	id.	2 "
1876	$\frac{3}{4}$ " " " 50 g	id.	2 "
1878	1 " " " 50 g	id.	2 "
1884	1 " " " 50 g	id.	2 "
1891	1 " " " 75 g	id.	2—5 "
1910	$\frac{3}{4}$ " " " 75 g	id.	2—5 "

Die gegenwärtige, seit 1911 geltende Zeitungstaxe von $\frac{3}{4}$ Rp. für 75 g ist die niedrigste seit dem Bestehen der Bundespost.

Abgesehen von dieser billigen Taxe geniessen die Zeitungsverleger noch die Vergünstigung, dass sie die Taxen in vierteljährlicher Abrechnung nachträglich bezahlen und auch alle unmittelbar bei ihnen abonnierten Zeitungen ohne Adresse versenden können.

Trotzdem in den Jahren 1914 und 1917 der Bundesrat unter Hinweis auf die schlechte Finanzlage der Post und die ausserordentliche Verteuerung der Betriebsmittel in dringlicher Weise

* Alte Währung.

auch die Erhöhung der Zeitungstaxe verlangt hatte, traten die eidgenössischen Räte nicht darauf ein, so dass die Zeitungen bis heute im Gegensatz zu den Briefen, Postkarten, Drucksachen usw. von jeder Taxerhöhung verschont blieben und somit faktisch gegenüber der Vorkriegszeit eine weitere Taxermässigung geniessen.

Das Missverhältnis, das im Zeitungsdienst von jeher zwischen Leistungen und Ertrag bestand, hat sich in den letzten Jahren immer mehr zuungunsten der Postverwaltung verschoben. Auf dem Lande und in Berggegenden ist für zahlreiche abseits gelegene Wohnstätten die Zeitung vielfach der einzige zu bestellende Postgegenstand. Während eine Zeitung der Post eine Taxe von $\frac{3}{4}$ Rappen einbringt, kostet nur die Landbriefträgerstunde durchschnittlich zirka Fr. 1.65. Die durchschnittliche Zunahme der Kosten des Bestelldienstes gegenüber 1913 beträgt im Jahre 1920 158 %. Die Zeitungsverleger überlassen auch im Ortskreis die Vertragung ihrer Zeitungen immer mehr der Post, weil diese infolge der geringen Taxen für sie billiger arbeitet als die privaten Zeitungsverträger. Die heutige Zeitungstaxe deckt nicht einmal die Kosten der Vertragung von Lokalauflagen in geschlossenen Stadtquartieren, also unter den günstigsten Verhältnissen.

Im Jahre 1913 wurde der jährliche Ausfall der Post im Zeitungsdienst bei einer Selbstkostenschätzung von bloss 2 Rp. für die Zeitungsnummer auf Fr. 2,820,000 berechnet (Bundesbl. 1889, IV, 1148, und 1914, IV, 618). Auf der Grundlage dieser Berechnung und unter Berücksichtigung der Zunahme der hier fast einzig in Betracht fallenden Personalkosten (98,7 %) und der Verkehrsvermehrung von 1913 bis 1919 betrugen die Gesamtausgaben für die Zeitungsbeförderung im Jahre 1919 Fr. 9,305,160 und die Selbstkosten für die Zeitungsnummer etwa 3,5 Rp. Die Einnahmen dagegen beliefen sich bloss auf Fr. 2,373,828 oder auf 25,51 % der Ausgaben, so dass die Einbusse Fr. 6,931,332 ausmachte.

Allerdings haben sich auch die Kosten der Zeitungsverleger für Arbeitslöhne und Material vermehrt. Diese Mehrkosten wurden aber nach Möglichkeit auf die Abonnenten und Inserenten abgewälzt, während es der Post überlassen blieb, die erhöhten Ausgaben für die Zeitungsbeförderung allein zu tragen.

Trotz den schwierigen Kriegszeiten ist die Totalzahl der beförderten Zeitungsnummern von 225,560,000 im Jahr 1913 auf 278,983,000 im Jahr 1919 gestiegen. Dies beweist, dass das Zeitungsgewerbe durch die Kriegszeit keine Einschränkung, sondern eher eine Förderung erfahren hat.

Bei aller Würdigung der Gründe, die unbestrittenermassen für eine Begünstigung der Zeitungstaxe sprechen, dürfte allen billigen Ansprüchen Rechnung getragen sein durch ein Verhältnis zwischen Drucksachentaxe und Zeitungstaxe von 2:1, wie dies von 1878 bis 1891 der Fall war. Wenn wir im Entwurf trotzdem zugunsten der Zeitungen weiter gegangen sind, so geschah dies in der Hoffnung, die Zeitungsverleger werden den vorgeschlagenen Taxen, die wir als Verständigungsansätze betrachten, beipflichten. Die vorgeschlagene Taxerhöhung wird ein Mehrertragnis von zirka Fr. 2,000,000 abwerfen. Die jährliche Einbusse der Postverwaltung am Zeitungstransport, die gegenüber 1919 infolge vermehrter Personalausgaben um etwa 18 % höher, d. h. auf Fr. 8,180,000, zu veranschlagen ist, würde damit auf Fr. 6,180,000 herabgemindert; sie wäre immer noch beträchtlich genug.

Art. 35. Die Erhöhung der Einschreibgebühr auf 20 Rp., d. h. um 100 % gegenüber der Vorkriegszeit (10 Rp.) und um 33¹/₃ % gegenüber der bisherigen Taxe (15 Rp.) ist den übrigen Taxerhöhungen angemessen.

6. Einschreibung.

Der Mehrertrag ist auf Fr. 420,000 zu veranschlagen.

Art. 38.

7. Pakettaxen.

Vergleichung der vorgeschlagenen mit den bisherigen Paketpost-Gewichtstaxen.

	1884 bis 1915	1. Feb. 1915	1. Jan. 1918	1. Sept. 1918	Vor- schlag	Erhöhung gegenüber den bisherigen Taxen	gegenüber der Vorkriegs- zeit
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	%	%
Bis 500 g .	15	20	25	30	30	—	100
„ 2 ¹ / ₂ kg .	25	30	35	40	50	25	100
„ 5 „ .	40	50	50	60	80	33 ¹ / ₃	100
„ 10 „ .	70	80	80	120	150	25	114 ₂
„ 15 „ .	100	120	120	180	200	11 ₁	100
Über 15 kg für je 5 kg *)							
in der 1. Zone	30	40	40	50	60	20	100
„ „ 2. „	60	80	80	100	100	—	66 ² / ₃
„ „ 3. „	90	120	120	150	150	—	66 ² / ₃
„ „ 4. „	120	160	160	200	200	—	66 ² / ₃

*) Bis 1915 von 15 bis 20 kg Einheitstarif mit einer Taxe von Fr. 1. 50, seit dem 1. Februar 1915 Zonentarif von 15 kg an.

Die Erhöhung gegenüber der Vorkriegszeit dürfte bei der Paketpost in einzelnen Positionen noch etwas stärker sein, weil die Paketposttaxen, die von 1884 bis 1915 keine Veränderung erfahren haben, schon vor dem Weltkrieg verhältnismässig zu niedrig waren und der Post Verlust statt Gewinn brachten. Die geltenden Taxen, mit Ausnahme der Taxen des Zonentarifs für Pakete über 15 kg, sind sodann auch gegenüber den Bahntaxen zu niedrig; wenn, was durchaus notwendig ist, einem ungesunden Abwandern der Beförderung von Paketen über 5 kg von der Bahn auf die hierzu weniger sich eignende Post vorgebeugt werden will, sind die vorgeschlagenen Erhöhungen unerlässlich. Dies erhellt aus folgender Zusammenstellung:

Es betragen

die geltenden Paketposttaxen		die S. B. B.-Gepäcktaxen vom 1. August 1920 an	
für 500 g . . .	30 Rp.	bis 10 kg	Mindest- taxe 80 Rp. 66 km 80 "
über 500 g bis			103 " 120 "
2 1/2 kg . . .	40 "		200 " 200 "
über 2 1/2 bis			302 " 250 "
5 kg	60 "		404 " 295 "
über 5 bis 10 kg	120 "		505 " 340 "
			606 " 385 "
		die S. B. B.-Eilguttaxen vom 1. August 1920 an (reine Fracht)	
für 10 bis 15 kg	180 Rp.	10 bis 20 kg	Mindest- taxe 80 Rp. 30 km 80 "
15 { bis 100 km	200 "		100 " 235 "
bis { " 200 "	400 "		200 " 400 "
20 { " 300 "	600 "		300 " 500 "
kg { über 400 "	800 "		400 " 590 "
			500 " 680 "
			600 " 765 "
		bis 20 kg	Mindest- taxe 60 Rp. 26 km 60 "
			100 " 200 "
			200 " 340 "
			300 " 420 "
			400 " 490 "
			500 " 570 "
			600 " 640 "

Eine Vergleichung der in den Nachbarstaaten erhobenen Taxen für Pakete von 1—10 kg mit den vorgeschlagenen Taxen ergibt folgendes Bild:

	1 kg	2 kg	3 kg	4 kg	5 kg	Durchschnitt 1—5 kg
Deutsch-land { Nahzone Mk.	1. 25	1. 25	1. 25	1. 25	1. 25	1. 25
land { Fernzone "	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —
Frank-reich { Bahnaufgabe . Fr.	1. 30	1. 30	1. 30	1. 80	1. 80	1. 50
reich { Postaufgabe . "	1. 90	1. 90	1. 90	2. 40	2. 40	2. 10
Italien Lire	2. —	2. —	2. —	3. —	3. —	2. 40
Deutsch-Österreich Kr.	5. —	5. —	5. —	5. —	5. —	5. —
Schweiz, jetzt . . . Fr.	— . 30	— . 40	— . 60	— . 60	— . 60	— . 50
(500 g) vorgeschlagene Taxen . "	— . 30	— . 50	— . 80	— . 80	— . 80	— . 64
	6 kg	7 kg	8 kg	9 kg	10 kg	Durchschnitt 5—10 kg
Deutsch-land { Nahzone Mk.	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50	2. 50
land { Fernzone "	4. —	4. —	4. —	4. —	4. —	4. —
Frank-reich { Bahnaufgabe . Fr.	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95
reich { Postaufgabe . "	3. 55	3. 55	3. 55	3. 55	3. 55	3. 55
Italien Lire	6. —	6. —	6. —	6. —	6. —	6. —
Deutsch-Österreich Kr.	10. —	10. —	10. —	10. —	10. —	10. —
Schweiz, jetzt . . . Fr.	1. 20	1. 20	1. 20	1. 20	1. 20	1. 20
vorgeschl. Taxe . "	1. 50	1. 50	1. 50	1. 50	1. 50	1. 50

Aus obiger Vergleichung ergibt sich, dass die vorgeschlagenen Taxen in bescheidenem Rahmen gehalten und durchwegs niedriger sind als die der zum Vergleich herangezogenen Länder. Was die Schweiz wegen ihrer geringen Gebietsausdehnung an Beförderungslänge gegenüber andern Ländern weniger leistet, wird durch ihre topographischen Verhältnisse und die dadurch bedingten Verkehrsschwierigkeiten und teuren Beförderungsmittel grösstenteils aufgewogen.

Wenn die Erhöhung der Pakettaxen in dem Verhältnis vorgenommen würde, wie die Vergütungen an die Eisenbahnen und Dampfschiffe für den Posttransport für 1921 gegenüber 1918 (151 %) oder gegenüber 1913 (185,9 %) steigen, so müsste die Erhöhung noch bedeutend grösser sein.

Ertragsberechnung.

Stückzahl	Jetzige Taxen	Ertrag	Vorgeschlagene Taxen	Ertrag
		Fr.		Fr.
5,326,906	bis 500 g Fr. —.30	1,598,072	bis 500 g Fr. —.30	1,598,000
10,727,271	" 2,5 kg " —.40	4,290,908	" 2,5 kg " —.50	5,363,000
14,988,790	" 5 kg " —.60	8,993,274	" 5 kg " —.80	11,991,000
3,967,617	" 10 kg " 1.20	4,761,140	" 10 kg " 1.50	5,951,000
1,175,590	" 15 kg " 1.80	2,116,062	" 15 kg " 2.—	2,351,000
551,058	über 15 kg nach der Entfernung . .	2,240,544	über 15 kg nach der Entfernung (1. Zone 60 Rp. für je 5 kg) . . .	2,250,000
		24,000,000		29,504,000
			Ertrag nach den jetzigen Taxen	24,000,000
			Mehrertrag	5,504,000

8. Nachnahmen.

Art. 42. Die Einführung einer Mindesttaxe von 15 Rp. statt von 10 Rp. ist gerechtfertigt, weil die Behandlung der Nachnahmesendungen der Postverwaltung durch die Einschreibung der Beträge bei den Aufgabe-, den Umleitungs- und den Bestimmungsstellen, die Vorweisung bei den Adressaten, die Lagerung beim Ankunfts-bureau, den Einzug der Beträge, deren Auszahlung durch die Aufgabestellen oder die Rückleitung der unbezahlten Nachnahmen an die Versender, einen Arbeitsaufwand verursacht, zu dem die bisherige Mindestgebühr in keinem Verhältnis steht. Etwa $\frac{4}{5}$ der Briefpostnachnahmen entfallen nämlich auf Drucksachen mit ermässiger Taxe und $\frac{3}{4}$ aller Nachnahmesendungen sind mit Nachnahmebeträgen bis Fr. 10 belastet, wofür die bisherige Gebühr nur 10 Rp. beträgt. Die Mindesttaxe für den Einzug eines Betrages von Fr. 10 mit Einzugsmandat beträgt heute 60 Rp., die Mindestnachnahmetaxe aber nur 13 Rp., also bloss $\frac{1}{4}$ davon.

In Deutschland wird für jede Nachnahmesendung eine Vorzeigegebühr von 50 Pfennig für eine Briefpost- und von 1 Mark für eine Paketpostnachnahme erhoben. In Deutschösterreich beträgt die einheitliche Vorzeigegebühr 80 Heller.

Der Mehrertrag wird auf rund Fr. 500,000 veranschlagt.

III.

Die Zusammenstellung der mutmasslichen Mehrerträge der einzelnen vorgeschlagenen Taxerhöhungen verzeigt folgendes Gesamtergebnis:

1. Briefe	Fr. 5,700,000
2. Postkarten	„ 1,813,192
3. Warenmuster	„ 40,700
4. Drucksachen	„ 1,884,415
5. Zeitungen	„ 2,000,000
6. Einschreibung	„ 420,000
7. Pakete	„ 5,504,000
8. Nachnahmen	„ 500,000

Mutmasslicher Gesamtmehrertrag Fr. 17,862,307

Dabei ist angenommen, der durch die Taxerhöhung bei einzelnen Sendungsarten vielleicht eintretende Verkehrsrückgang dürfte durch die allgemeine Verkehrszunahme ausgeglichen werden.

Bei dem vorausgesehenen Mehrertrag der internen Taxen von rund 18,000,000 Franken verbleibt noch mehr als die Hälfte des Fehlbetrages von nicht ganz Fr. 39,000,000 des Voranschlags der Postverwaltung für 1921, d. h. ein Betrag von rund Fr. 21,000,000, ungedeckt. Wenn es gelingen sollte, die vom Weltpostkongress in Madrid beschlossene Erhöhung der internationalen Taxen auf Anfang 1921 in Kraft zu setzen; so kann daraus mit einem Mehrertrag von etwa 8—10 Millionen Franken gerechnet werden. Es würde dann noch ein ungedeckter Betrag von rund 11—13 Mill. Franken verbleiben. Da die endgültige Festsetzung der Inlands-Posttaxen dem künftigen Postverkehrsgesetz vorbehalten ist, das bereits im Entwurfe vorliegt, so wird darauf Bedacht genommen werden müssen, diesen ungedeckten Ausgabentüberschuss mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verschwinden zu lassen.

Wir glauben den Nachweis erbracht zu haben, dass die vorgeschlagenen Taxerhöhungen ebenso dringlich wie angemessen sind. Sie sollen nur vorläufig für die Dauer eines Jahres Geltung erhalten, in der Meinung, dass deren endgültige Festsetzung dem mehrerwähnten neuen Postverkehrsgesetz vorbehalten bleibt.

Bern, den 12. November 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:
Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
betreffend
vorläufige Erhöhung der Posttaxen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1920,

beschliesst:

I.

Das durch die Bundesbeschlüsse vom 23. Dezember 1914¹⁾ und 21. Dezember 1917²⁾ und den Bundesratsbeschluss vom 9. August 1918³⁾ abgeänderte Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen vom 5. April 1910⁴⁾ wird wie folgt abgeändert:

Art. 25.

Für die einzelnen frankierten Briefpostgegenstände werden folgende Taxen erhoben:

- a. für Briefe und kleine Pakete: 20 Rappen bis zum Höchstgewicht von 250 Gramm für die ganze Schweiz; 10 Rappen bis zum Höchstgewicht von 250 Gramm für den Lokalrayon, d. h. für einen Umkreis von 10 Kilometer in gerader Linie von Poststelle zu Poststelle gemessen;
die Taxen für gerichtliche und Betreibungsakten werden vom Bundesrate festgesetzt;
- b. für einfache Postkarten: 10 Rappen; Doppelpostkarten mit frankierter Antwort: 20 Rappen;
- c. für Warenmuster: 10 Rappen bis zum Gewicht von 250 Gramm; 20 Rappen für Sendungen von 250 bis 500 Gramm;

¹⁾ Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXX, 672.

²⁾ Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXIII, 1080.

³⁾ Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXIV, 830.

⁴⁾ Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXVI, 1015.

- d. für Drucksachen: 5 Rappen bis zum Gewicht von 50 Gramm; 10 Rappen für Sendungen über 50 bis 250 Gramm; 20 Rappen für Sendungen über 250 bis 500 Gramm;

30 Rappen, den Hin- und Rückweg zusammenge-
nommen, bis zum Gewicht von 2 Kilogramm für frankierte
Drucksachen, welche zur regelmässigen Versendung abon-
niert sind, sowie für Büchersendungen öffentlicher Biblio-
theken im Ausleihverkehr;

- e. für abonnierte Zeitungen und abonnierte Zeitschriften:
1½ Rappen für jedes Exemplar bis zum Gewicht von 60
Gramm, 2 Rappen für jedes Exemplar im Gewicht von
60 bis 100 Gramm und ½ Rappen für je weitere 50 Gramm
oder Bruchteile dieses Gewichtes.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auf ausländischen Zei-
tungen, die auf andere Weise als mit der Briefpost in die
Schweiz eingeführt werden, die Taxe der Drucksachen für
jedes Exemplar anzuwenden.

Art. 35.

Alle Briefpostgegenstände, mit Ausnahme der abonnierten
Zeitungen und Zeitschriften, können gegen Bezahlung einer festen
Gebühr von 20 Rappen zur Einschreibung (Rekommandation) auf-
gegeben werden.

Die Taxen der eingeschriebenen Briefpostgegenstände müssen
vom Versender entrichtet werden.

Art. 38.

Die Gewichttaxe für jeden frankierten Paketpostgegenstand
beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung:

für Stücke bis	500 Gramm				30 Rappen
" "	über 500	"	bis	2½ kg	50 "
" "	"	2½ kg	"	5	" 80 "
" "	"	5	"	" 10	" Fr. 1. 50
" "	"	10	"	" 15	" " 2. —

Die Gewichttaxe für Stücke über 15 kg wird nach der Ent-
fernung berechnet. Sie beträgt für je 5 kg oder einen Bruch-
teil von 5 kg auf eine Entfernung bis zu

100 km		60 Rappen
200 "		Fr. 1. —
300 "		" 1. 50
auf jede weitere Entfernung		" 2. —

Nachnahmen.

Art. 42.

Alle Brief- und Paketpostgegenstände mit Ausnahme der zur ermässigten Taxe aufgegebenen Büchersendungen öffentlicher Bibliotheken im Ausleihverkehr und der abonnierten Zeitungen und Zeitschriften (Art. 25, lit. *d* und *e*), ferner der gerichtlichen und der Betreibungs-Akten (Art. 25, lit. *a*), sowie der portofreien Sendungen (Art. 56—60), können mit Nachnahme belastet werden.

Die Briefpostnachnahmen können auch zur Einschreibung (Art. 35) aufgegeben werden.

Die Nachnahme darf den Betrag von Fr. 1000 nicht überschreiten.

Ausser der gewöhnlichen Taxe unterliegen die Nachnahmen einer Gebühr von 10 Rappen für je 10 Franken oder den Bruchteil dieses Betrages, wenigstens aber von 15 Rappen für eine Nachnahme-sendung. Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Nachnahmegebühr das System der im Art. 43 festgesetzten Postanweisungstaxe mit einer festen Einzugsgebühr für jede Sendung zur Anwendung zu bringen.

Die Nachnahmen sind vom Absender zu frankieren, jedoch ist letzterer berechtigt, den Betrag der Posttaxen und der Gebühr dem Nachnahmebetrag beizufügen.

II.

Gegenwärtiger Bundesbeschluss gilt für die Dauer eines Jahres. Er wird als dringlich erklärt.

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses fest und erlässt die zur Ausführung nötigen Vorschriften.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend vorläufige Erhöhung der Posttaxen. (Vom 12. November 1920.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1335
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.11.1920
Date	
Data	
Seite	665-682
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 734

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.